

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Petr Bystron, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Jan Ralf Nolte und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1630, 20/2580 –

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des sogenannten Osterpakets möchte die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor ihre Klimaschutz-, Wirtschafts- und Energiepolitik auf das im Übereinkommen von Paris vereinbarte 1,5-Grad-Ziel ausrichten. Ungeachtet der Frage, ob Deutschland mit einem Anteil von etwa 2 Prozent an den weltweiten CO₂-Emissionen das Klima überhaupt schützen kann, gefährdet die Bundesregierung mit ihrer Politik den Wohlstand des Landes und der Bürger sowie den Artenschutz.

Der Ukrainekrieg hat verdeutlicht, dass vor allem die Gewährleistung der Energiesicherheit im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Trotzdem hält die Bundesregierung am gleichzeitigen Ausstieg aus der Kohlverstromung und Kernenergie fest. Allerdings ist die Energiesicherheit bei der geplanten Dekarbonisierung der Sektoren Strom, Verkehr und Wärme nicht ohne die Kernenergie, die im Unterschied zur Photovoltaik, Windenergie und Kohleverstromung sowohl grundlastfähig als auch CO₂-frei ist, zu gewährleisten. Statt die letzten drei verbliebenen Kernkraftwerke abzuschalten, sollte die Bundesregierung durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigungen einen Weiterbetrieb oder die Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke ermöglichen. Darüber hinaus braucht Deutschland eine technologieoffene Förderung, die die Erforschung und Entwicklung der Kernenergie vorantreibt. Insbesondere bei Reaktoren der Generation IV sowie bei Partitionierung und Transmutation besteht großes Potential.

Statt auf marktwirtschaftlichen Wettbewerb setzt die Bundesregierung im Sektor Strom auf planwirtschaftliche Monopolisierung. Die Förderung der sogenannten erneuerbaren Energien über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ineffizient und teuer. Die Folgen: Deutschland ist ein energiewirtschaftlicher Geisterfahrer und hat den höchsten Strompreis in Europa. Vor diesem Hintergrund ist die Umschichtung der Finanzierung der EEG-Umlage vom Strompreis auf den Haushalt und somit vom Verbraucher auf die Steuerzahler nur ein Taschenspielertrick. Zudem hält sich die Bundesregierung ein Hintertürchen offen, indem die Möglichkeit der Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis bestehen bleibt. Dies sorgt bei den Verbrauchern für Unklarheiten und Unsicherheiten. An der ineffizienten und teuren Förderung der sogenannten erneuerbaren Energien ändert sie mit ihrem Gesetzentwurf jedenfalls nichts. Nur die vollständige und ersatzlose Streichung aller Zahlungen und Begünstigungen nach dem EEG für sogenannte erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Gewährleistung des Vertrauensverhältnisses ist konsequent und entlastet die Steuerzahler.

Beim Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz positioniert sich die Bundesregierung völlig einseitig und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Nicht nur der Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern auch das vom Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium am 4. April 2022 vorgelegte Eckpunktepapier stellt einen Anschlag auf den Artenschutz dar. Die Einstufung der Errichtung und des Betriebs von sogenannten erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit dient der Umgehung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNaturSchG) verankerten Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbots besonders geschützter Arten unter Zuhilfenahme des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNaturSchG. Mit dem pauschalen Vorrang des Klimaschutzes gegenüber dem Artenschutz bei der Schutzgüterabwägung in Planungs- und Genehmigungsverfahren wird die Bundesregierung offenkundig in Konflikt mit der Europäischen Kommission geraten. Zudem verstößt die geplante Aufweichung des Artenschutzes im nationalen Recht zugunsten des Populationsschutzes und zulasten des Individuenschutzes gegen europäisches Recht. So hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. März 2021 den Individuenschutz gestärkt.

Das Ausbauziel für die Windenergie an Land auf mindestens 115 Gigawatt bis 2030 bedroht auch Wälder und Schutzgebiete. Doch der Wald ist Erholungsraum für Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Umwandlung der Wälder von Erholungsräumen und Lebensräumen zu Windindustriegebieten gefährdet die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen. Auch die Windenergienutzung in Schutzgebieten ist mit dem Schutzzweck grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen. Daher muss die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen in Wäldern und Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Des Weiteren missachtet die in der Anlage des Eckpunktepapiers veröffentlichte Liste mit Abstandsregeln für Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten den wissenschaftlichen Erkenntnisstand, der im „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten berücksichtigt wurde. So werden die Abstandsregeln zu kollisionsgefährdeten Vogelarten wie unter anderem dem streng geschützten Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) oder Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) reduziert. Dies ist naturschutzfachlich unverantwortlich.

Auch die Schwerpunktsetzung bei der Photovoltaik auf Freiflächen gegenüber versiegelten Flächen ist naturschutzfachlich problematisch. Der Bau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erhöht den ohnehin hohen Flächenverbrauch der sogenannten erneuerbaren Energien – zum Teil auch auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, die der Gewährleistung der Ernährungssicherheit dienen könnten. Mit der Verteilung des Ausbauziels bei der Photovoltaik auf mindestens 215 Gigawatt bis 2030 eins zu eins

auf Freiflächen und auf versiegelte Flächen sowie den Ausschreibungsmengen des ersten Segments, die zehn Mal so hoch sind wie die des zweiten Segments, setzt die Bundesregierung den Schwerpunkt des Baus von Photovoltaikanlagen jedoch nicht auf versiegelte Flächen, sondern auf Freiflächen. Da das Potential bei versiegelten Flächen noch nicht ausgeschöpft ist, verbietet sich der Bau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

Anders als die Bundesregierung behauptet (vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 37), baut sie mit ihrem sogenannten Osterpaket ökologische Standards für die Energiewende ab. Der Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz wird zugunsten des Baus von sogenannten erneuerbaren Energien und zulasten der biologischen Vielfalt gelöst. Damit scheitert die Bundesregierung an ihren eigenen Ansprüchen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Moratorium beim Rückbau der Kernkraftwerke zu erlassen und durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigungen einen Weiterbetrieb oder die Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke zu ermöglichen;
2. durch technologieoffene Förderung die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie in Deutschland voranzutreiben;
3. darauf hinzuwirken, das EEG unter Berücksichtigung der Gewährleistung des Vertrauensschutzes vollständig und ersatzlos abzuschaffen;
4. auf die Einstufung der Errichtung und des Betriebs von sogenannten erneuerbaren Energien als überragendes öffentliches Interesse und als Fall für die öffentliche Sicherheit zu verzichten;
5. den Artenschutz nicht zugunsten des Populationsschutzes und zulasten des Individuenschutzes aufzuweichen;
6. die Errichtung und den Betrieb von Windindustrieanlagen an Land in Wäldern und Schutzgebieten auszuschließen;
7. Abstandsregeln von Windindustrieanlagen an Land zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten verbindlich nach dem „Helgoländer Papier“ zu regeln;
8. bei den Ausbauzielen und Ausschreibungsmengen für die Photovoltaik den Schwerpunkt nicht auf Freiflächen, sondern auf versiegelte Flächen zu legen und dabei sicherzustellen, dass die entsprechenden Betreiber die obligatorische Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer solchen Anlage von der Bundesnetzagentur einholen sowie auf eigene Kosten dadurch gegebenenfalls entstehende Auflagen, welche sich vorrangig nach der Vorgabe der Netzstabilität zu orientieren haben, erfüllen;
9. durch die Verpflichtung der Betreiber zur Vorlegung eines Konzeptes zur naturschutzverträglichen Gestaltung sicherzustellen, dass die Flächen beim Bau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen als artenreiches Grünland entwickelt werden;
10. die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf wiedervernässten Mooren und natürlichen Gewässern auszuschließen.

Berlin, den 17. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

